



Tischtennis Kreisverband Goslar e. V.



Schriftführerin

Astrid Wasow, Hermann-Rinne-Str. 6, 38642 Goslar
Tel.: 05321 / 6 53 55, FAX: 05321 / 73 34 06, astrid.wasow@ttkv-goslar.de

Goslar, 27.05.16

Antrag des Vorstandes auf Änderung der Satzung des TTKV Goslar e.V.

Der Vorstand des TTKV Goslar e.V. stellt an den Kreisverbandstag einen Antrag auf Änderung der Satzung.

Ein Satzungsentwurf ist dem Antrag beigelegt, alle Änderungswünsche sind farblich dargestellt.

Begründung:

Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit hat uns das Finanzamt Goslar auferlegt, unsere Satzung in den §§ 1 und 2 wie vorgelegt zu ändern. Die vorgesehene Änderung ist mit dem Finanzamt abgestimmt.

Diese erforderliche Änderung haben wir zum Anlass genommen, unsere Satzung in einigen Punkten zu modernisieren und dem heutigen Sprachgebrauch anzupassen.

Gern erläutern wir die Hintergründe zu den vorgenommenen Änderungen mündlich.

Der Vorstand bittet um Zustimmung.

Für den Vorstand

Astrid Wasow
Schriftführerin

👉 Entwurf!

Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Goslar e.V.



Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.

Satzung

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.**“ und hat seinen Sitz in Goslar. Der Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V. - im folgenden TTKV genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Goslar (KSB).
- 1.2. Der TTKV ist Gliederung des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Braunschweig e.V. (TTBVBS).
- 1.3. Der TTKV ist dem KSB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.
- 1.4. Der TTKV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis Bundes e.V. (DTTB), ~~des Norddeutschen Tischtennis Verbandes e.V. (NTTV)~~, des TTVN und des TTBVBS seine Angelegenheiten eigenverantwortlich.
- 1.5. Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTKV.
- 1.6. Der TTKV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- 1.7. **Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.**

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. **Zweck des TTKV ist die Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich.**
~~Der TTKV hat die Aufgaben, den Tischtennissport in seinem Bereich zu pflegen und zu fördern.~~
- 2.2. **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die**
~~Dazu gehören u. a. die:~~
 - a) Förderung und Unterstützung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports;
 - b) Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen fachlichen, organisatorischen und allgemeinen Fragen;
 - c) Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs im TTKV;
 - d) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe;
 - e) Genehmigung von Turnieren auf TTKV-Ebene;
 - f) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des TTKV.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied im TTKV können nur Vereine (keine Einzelpersonen) werden, die dem Landessportbund Niedersachsen e. V. angehören.
- 3.2. Die Aufnahme erfolgt:
 - a) automatisch, wenn sich der Verein zur Teilnahme am Wettspielbetrieb des TTVN anmeldet, oder
 - b) durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des TTKV, wenn keine Teilnahme am Wettspielbetrieb vorgesehen ist. Der Vorstand entscheidet in diesem Fall mehrheitlich über den Aufnahmeantrag.

Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.

Satzung

§ 4 Selbständigkeit der Mitglieder

- 4.1. Die Selbständigkeit der Mitglieder des TTKV wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im TTKV berührt.
- 4.2. Der TTKV haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN jeweils zum 30.06. eines Jahres;
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund;
- c) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder des TTKV sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Verbands-, Bezirks-, Kreisverbandstage (Mitgliederversammlungen) und Kreisarbeitstagen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
- b) die Wahrung der Interessen der Mitgliedergemeinschaft durch den TTKV zu verlangen;
- c) die Beratung des TTKV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

6.2. Die Mitglieder des TTKV sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des TTVN und seiner Gliederungen sowie die auf den Verbands-, Bezirks-, Kreisverbandstagen und Kreisarbeitstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des TTKV zu vertreten;
- c) die durch Verbands-, Bezirks-, Kreisverbandstage und Kreisarbeitstagen festgelegten Abgaben fristgerecht zu entrichten;
- d) die vom TTKV geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen usw. zu erteilen, sowie Änderung der Anschrift sofort zu melden.
- e) getroffene Entscheidungen der in der RuDO festgelegten Instanzen zu vollziehen;
- f) an den Kreisverbandstagen und Kreisarbeitstagen teilzunehmen.

§ 7 Organe des TTKV

Die Organe des TTKV sind:

- a) der Kreisverbandstag;
- b) der Vorstand;
- c) die ständigen Ausschüsse - der Vorstand legt fest, welche Ausschüsse gebildet werden -;
- d) das Sportgericht.

§ 8 Der Kreisverbandstag - die Kreisarbeitstagung

- 8.1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des TTKV. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage und Kreisarbeitstagen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Kreisverbandstag findet in den Jahren mit gerader, die Kreisarbeitstagung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zwischen den Spielzeiten statt.
- 8.2. Einladungen hierzu müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Einladung sind die Berichte der Vorstandsmitglieder beizufügen

Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.

Satzung

- 8.3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellen der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen;
 - b) Jahresberichte des Vorstandes mit Aussprache;
 - c) Bericht der **Rechnungsprüfer Kassenprüfer(innen)**;
 - d) Entlastung des Vorstandes (außer Kreisarbeitstagung);
 - e) Neuwahlen des Vorstandes und der **Rechnungsprüfer Kassenprüfer(innen)** (außer Kreisarbeitstagung);
 - f) Vergabe von Kreisveranstaltungen;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes.
- 8.4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen und der Kreisvorstand. Das Stimmrecht der Kreisvorstandsmitglieder beginnt nach ihrer Wahl und endet mit ihrer Entlastung beim Kreis**verbands**tag. Jeder Verein und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Vereine, die keinen Delegierten entsenden, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung belegt.
- 8.5. Den Vorsitz auf dem Kreis**verbands**tag bzw. der Kreisarbeitstagung führt der **die** Vorsitzende, im Verhinderungsfall der **die** stellvertretende Vorsitzende.
- 8.6. Die Beschlüsse des Kreis**verbands**tages bzw. der Kreisarbeitstagung sind zu protokollieren und von dem **der** Versammlungsleiter **(in)** und dem **der** Protokollführer **(in)** zu unterschreiben. Das Protokoll vom Kreis**verbands**tag bzw. der Kreisarbeitstagung ist den Vereinen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Gehen innerhalb weiterer vier Wochen keine Einwendungen ein, gilt das Protokoll automatisch als genehmigt. Auf die Einspruchsfrist und die automatische Genehmigung ist am Schluss der Niederschrift hinzuweisen.
- 8.7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Kreis**verbands**tag bzw. der Kreisarbeitstagung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein.
- 8.8. Außerordentliche Kreis**verbands**tage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreis**verbands**tag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
- 8.9. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.
- 8.10. Folgende Aufgaben sind allein dem Kreis**verbands**tag vorbehalten:
- i) Änderung der Satzung;
 - j) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - k) Wahl der **Rechnungsprüfer Kassenprüfer(innen)** und eines Ersatzprüfers **einer Ersatzprüferin**;
 - l) Auflösung des TTKV.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. **Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB („Geschäftsführender Vorstand“) gehören an:**
Dem Vorstand gehören an:
- 9.1.1. Der geschäftsführende Vorstand
- a) der **die** Vorsitzende
 - b) **der/die stellvertretende Vorsitzende**
 - c) **der/die Schatzmeister(in)**.
 - d) **Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TTKV gemeinsam.**
 - a) der stellvertretende Vorsitzende Finanzen
 - b) der stellvertretende Vorsitzende Sport
 - c) der stellvertretende Vorsitzende Organisation/Verwaltung
- 9.1.2. Der erweiterte Vorstand
- 9.2. **Dem Gesamtvorstand gehören an:**
- a) **der/die** Vorsitzende
 - b) **der/die stellvertretende Vorsitzende**
 - c) **der/die** Schatzmeister **(in)**
 - d) **der/die** Schriftführer **(in)**
 - e) **der/die** 1. Sportreferent **(in)**

Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.

Satzung

- f) ~~der/die 2. Sportreferent(in)~~
 - g) ~~der/die Referent(in) für den Damensport~~
 - h) a) der Referent für Erwachsenensport
 - i) b) ~~der/die 1. Jugendreferent(in)~~
 - j) c) ~~der/die 2. Jugendreferent(in)~~
 - k) ~~der/die Lehrreferent(in)~~
 - l) d) ~~der/die Schulsportreferent(in)~~
 - m) e) ~~der/die Freizeit- und Breitensportreferent(in)~~
 - n) f) ~~der/die Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit~~
 - o) g) ~~der/die Referent(in) für das Schiedsrichterwesen~~ und WO-Coach
 - p) h) sowie ~~der/die Ehrenvorstandsmitglieder~~, diese jedoch nur mit beratender Stimme
- 9.3. Der ~~Gesamt~~Vorstand muss aus mindestens ~~fünf~~ 4 Personen bestehen und ist bei Anwesenheit von 4 Personen beschlussfähig. ~~Dem/der Schatzmeister(in)~~ Dem stellvertretenden Vorsitzenden – Finanzen darf kein weiteres Amt übertragen werden.
- 9.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des TTKV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag und der Kreisarbeitstagung gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreisverbandstag und der Kreisarbeitstagung den Jahresbericht. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand nichtständige Ausschüsse bestellen.
- 9.5. Die Mitglieder des ~~Kreis~~Vorstandes werden vom Kreisverbandstag für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit endet mit der Entlastung auf dem nächsten ordentlichen Kreisverbandstag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreisverbandstag.
- 9.6. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, dessen Amt bis zum nächsten Kreisverbandstag kommissarisch zu besetzen.
- 9.7. Vertretungsberechtigung
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den TTKV.
- 9.8. Aufgabenverteilung
- a) ~~Der/die Vorsitzende vertritt den TTKV nach außen. Er~~ koordiniert die Geschäftsführung des Vorstandes, beruft den Kreisverbandstag bzw. die Kreisarbeitstagung und Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfall wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzen vertreten, deren Reihenfolge im Geschäftsverteilungsplan geregelt wird.
 - b) ~~Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den Vorsitzenden/die Vorsitzende und übernimmt Sonderaufgaben nach Beschluss des Vorstandes.~~
 - c) ~~Der/die 1. Sportreferent(in) stellvertretende Vorsitzende – Sport ist verantwortlich für die Koordination des gesamten SpielSportbetriebes. Der/die 2. Sportreferent(in) und der/die Referent(in) für den Damensport unterstützen ihn/sie.~~
 - d) ~~Der/die 1. Jugendreferent(in) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten SpielSportbetriebes im Jugendbereich. Der/die 2. Jugendreferent(in) unterstützt ihn/sie.~~
 - e) Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter bzw. aus dem Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand erstellt wird. Er ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Kreisverbandstag bekanntzugeben.
- 9.9. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- 9.10. ~~Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder.~~

§ 10 Ausschüsse

Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- a) der Sportausschuss
- b) der Jugendausschuss
- c) der Schul-, Freizeit- und Breitensportausschuss

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand beruft die weiteren Ausschussmitglieder.

Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.

Satzung

§ 10 11 Die Rechnungsprüfung ~~Die Kassenprüfer(innen)~~

Der Kreisverbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer ~~Kassenprüfer~~ und einen Ersatzprüfer. Einmalige Wiederwahl der ~~Rechnungsprüfer Kassenprüfer~~ ist zulässig. Sie prüfen mindestens einmal jährlich, in jedem Fall nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ~~die Kasse den Jahresabschluss und das Rechnungswesen~~ des TTKV. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des TTKV zuzuleiten.

§ 11 12 Rechtliche Entscheidungen

- 12.1. Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen des TTVN getroffen. Das Rechtsorgan des TTKV ist das Sportgericht. Die Mitglieder des Sportgerichts bestellt der Kreisvorstand. Es setzt sich zusammen aus einem ~~Leiner~~ Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern ~~Beisitzerinnen~~.
- 12.2. Im Übrigen gilt die Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN (RuDO).

§ 12 13 Finanzierung

- 13.1. Der TTKV wird finanziert durch:
 - a) Grundbeiträge der Mitgliedsvereine;
 - b) Nenn gelder;
 - c) sonstige Abgaben der Vereine;
 - d) sonstige Einnahmen;
 - e) Zuschüsse der Sportbünde;
 - f) den TTVN und den TTBVBS.
- 13.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen und Ausgaben des TTKV sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

§ 13 14 Beschlussfassung

- 14.1. Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des TTKV genügt bis auf die §§ 15 16 und 16 17 dieser Satzung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten/-Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.2. Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTKV im amtlichen Organ des TTVN oder in Rundschreiben des TTKV veröffentlicht, so gelten sie damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben.

§ 14 15 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- 15.1. Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 15.2. Bei Bedarf können Aufgaben des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 15.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 15.4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kreisverbandes.
- 15.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand nach Genehmigung durch den Kreisverbandstag ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- und nebenamtliche Beschäftigte anzustellen. Dabei nimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB die Arbeitgeberfunktion ein.

Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.

Satzung

§ 15 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung zum Kreisverbandstag bekannt gegeben werden. Zur Annahme bedürfen sie einer 2/3-Mehrheit aller vertretenen Stimmen.

§ 16 17 Auflösung

Die Auflösung des TTKV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung des TTKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes dem Kreissportbund Goslar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

§ 17 18 Schlussbestimmungen

- 18.1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom zuständigen Amtsgericht oder Finanzamt verlangt werden, um die Satzung den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt dieser Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
- 18.2. Diese Fassung der Satzung tritt nach der Beschlussfassung auf dem außerordentlichen Kreisverbandstag am 23. Mai 1997 10.06.2016 in Kirchberg Vienenburg in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 14.05.76 (bekannt gegeben mit Stand August 1995) verliert damit ihre Gültigkeit.
- 18.3. Die Satzungsänderung (Einfügen §14 — Vergütungen für die Verbandstätigkeit) tritt nach Beschlussfassung auf dem Kreisverbandstag am 4. Juni 2010 in Oker in Kraft.